



Info-Anlage

Dem Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage sind gemäß § 7 Abs. 2 a bis f folgende Unterlagen **beizufügen**:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Abteilung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | | |
|---------------------------|---|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = | schwarz |
| für neue Anlagen | = | SW = rot |
| | = | RW = blau |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |

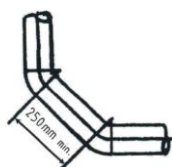
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Des Weiteren sind Fotos der Grundstücksbereiche vor Beginn, nach Fertigstellung sowie während der Bauarbeiten im offenen Rohrgraben beizulegen bzw. **unaufgefordert** nachzureichen.

Die Stadt Bremervörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Technische Bestimmungen

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Berücksichtigung der DIN 1986-100* „Entwässerungsanlagen der Gebäude und Grundstücke“ herzustellen.
2. Die Herstellung des Anschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18300* und DIN 4124* zu erfolgen.
3. **Rohre und Formstücke**
Rohre und Formstücke für Abwasser- und Lüftungsleitungen müssen gegen Abwasser und daraus entstehende Gase und Dämpfe beständig sein. Mindestdurchmesser ist DN 100.
4. **Lüftungsleitung**
Die Entwässerungsanlage ist bis über Dach zu Be- und Entlüften.
5. **Verlegen von Leitungen**
 - 5.1. Alle Rohrleitungen müssen Leerlaufen können und sind deshalb mit Gefälle zu verlegen. Die Rohrleitungen sind frostsicher mit mindestens 0,80 m Oberdeckung zu verlegen.
 - 5.2. Das Mindestgefälle für Abwasserleitungen außerhalb von Gebäuden ist gemäß DIN 1986-100* zwingend einzuhalten (z. B. DN = 1,0 cm, DN 125 = 0,8 cm, DN 150 = 0,7 cm auf einen Meter Verlegelänge).
 - 5.3. Richtungsänderungen von Grund- und Sammelleitungen dürfen nur mit 15°-, 30°- und 45°-Bogen ausgeführt werden. In Grund- und Sammelleitungen dürfen nur Abzweige mit höchstens 45° eingebaut werden.
 - 5.4. Übergänge in eine liegende Leitung sowie die zulauf- und ablaufseitigen Bogen einer Verziehung sind mit einem Zwischenstück von 250 mm Länge aufzulösen (siehe Zeichnung).



- 5.5. Werkstoffwechsel bei gleicher Nennweite dürfen nur mit Hilfe der hierfür eigens vorhandenen Anschlussformstücke, die die verschiedenen Außendurchmesser und Muffeninnenmaße der Werkstoffe einander anpassen, vorgenommen werden.

6. Revisionsschächte

- 6.1. Die Revisionsschächte müssen standsicher, wasserdicht und bei der Ausführung in Mauerwerk innen verputzt sein.
- 6.2. Der Standort ist unmittelbar an der Grundstücksgrenze vorzusehen. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Bauamt der Gemeinde zulässig.
- 6.3. Die Revisionsschächte sind so anzulegen, dass sie gegen Einlauf von Wasser von oben geschützt sind. Leitungen für Wasser, Gas, Öl sowie Kabel dürfen nicht durch die Schächte oder deren Mauerwerk geführt werden. Die Schächte sind mit Abdeckungen, die der DIN 1229* bzw. 19596* entsprechen, zu verschließen. Schächte und Abdeckungen müssen die Verkehrslast sicher tragen.
Bei Verwendung von Beton-Schachtringen ist die DIN 4034* zu beachten.
- 6.4. Revisionsschächte müssen bei kreisförmigen Querschnitten mindestens 0,6 bis 0,8 m lichte Weite haben.
- 6.5. Der Anschluss der Leitungen an einen Schacht muss gelenkig sein, so dass alle auftretenden Bodenbewegungen und Verlagerungen ohne Nachteil für Rohrleitungen und Schachtbauwerk aufgenommen werden.

7. Schutz gegen Rückstau

- 7.1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- 7.2. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056* in Verbindung mit DIN 1986–100* gegen Rückstau abgesichert sein.
- Fäkalhaltiges Abwasser = DIN 19578*
 - Fäkalfreies Abwasser = DIN 1997*

Die Sperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Sie sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Die Anlagen müssen entsprechend den Vorschriften der DIN regelmäßig gewartet werden.

Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

* in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. in Verbindung mit entsprechend dazugehörigen EN-Normen

Mustervorlagen

Regelzeichnung Grundstückskontrollschacht

